

XXVI. Gewerbewesen.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Die gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiete des Gewerbewesens ist in diesem Berichtsjahre noch weniger ergebnisreich gewesen wie im vergangenen.

Es käme lediglich das Reichsgesetz vom 21. April 1913, R. G. Bl. Nr. 74, zu erwähnen, durch welches der § 74 der Gewerbeordnung eine Änderung erfahren hat; die bisherigen Bestimmungen des § 74 wurden dadurch ausgestaltet, daß dem Arbeitgeber auch Verpflichtungen hinsichtlich der Beschaffenheit seiner Betriebsstätte in hygienischer Beziehung auferlegt wurden; das k. k. Handelsministerium wurde ermächtigt, auch im Verordnungswege allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl allgemein, als auch für einzelne Arten von Gewerben zu erlassen; in diesen Vorschriften können die Arbeitgeber auch verpflichtet werden, die Hilfsarbeiter einer periodischen ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen; derartige Vorschriften finden auch auf bereits bestehende und genehmigte Betriebsanlagen Anwendung, jedoch nur, so weit sie ohne Änderung der durch die Betriebskonsense erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um die Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter offenbar gefährdenden Zuständen handelt.

In den zu erlassenden Vorschriften können auch den Arbeitern selbst gewisse zum Schutze ihres Lebens und ihrer Gesundheit dienende Vorsichtsmaßregeln auferlegt werden und wurden auch die Arbeiter selbst bei Außerachtlassung derselben für strafbar erklärt.

Das Gesamtministerium wurde ermächtigt, für gewisse gewerbliche Berichtigungen, bei denen durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter in erheblichem Maße gefährdet wird, die Dauer der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Ruhepausen vorzuschreiben.

Endlich wurde das k. k. Handelsministerium ermächtigt, jene Arbeitsmaschinen zu bezeichnen, die nur mit entsprechenden Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen.

Im Berichtsjahre wurde das Recht zur Abhaltung von Meisterprüfungen folgenden Wiener Gewerbegeoffenschaften verliehen: Stufaturer, Posamentierer, Tischler, Graveure, Kleidermacher, Metall- und Zinngießer, Stahl-

und Metallschleifer, Bürsten- und Pinselmacher, Schlosser, Sonnen- und Regenschirmmacher, Anstreicher und Lackierer, Hafner und Ofenseher, Glaser, Riemer und Peitschenmacher, Schilder- und Schriftenmaler, Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Spengler, Photographen für das Gewerbe der Porträtphotographie, Modisten, Schuhmacher, Dachdecker für das Schiefer- und Ziegeldeckergewerbe, Fleischauger, Fleischauger, Kupferschmiede und Vergolder.

Aus Anlaß mehrerer von verschiedenen Korporationen der *Tanzmeister* vorgebrachter Klagen über ihre rechtsunsichere Lage erstattete die Magistratsabteilung XVII einen Bericht vom 30. Oktober, worin der Regierung vorgeführt wurde, daß die verschiedenen, den Tanzunterricht regelnden Normativerlässe teils veraltet, teils gesehlich anfechtbar sind, daß weiters auch das derzeit noch geltende provisorische Gesetz über den Privatunterricht vom 27. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 309, den heutigen Verhältnissen gar nicht mehr entspreche, wobei unter ausführlicher Begründung der Antrag gestellt wurde, die verschiedenen Zweige des Privatunterrichtes durch ein vollständig neues, den modernen Verhältnissen entsprechendes Gesetz zu regeln, in dessen Rahmen auch Bestimmungen über die Regelung des Tanzunterrichtes aufgenommen werden könnten.

Endlich kommt noch die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 47, zu erwähnen, wonach die *Herstellung von Zigaretten* behufs Weiterverkaufes, und zwar ohne Unterschied, ob sie aus ausländischen oder aus einem aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogenen Tabak geschieht, unter das Verbot des § 419, Z. 4, der Zoll- und Staatsmonopolordnung fällt und demnach derartige Gewerbeunternehmungen verboten sind.

b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

Hier sollen, wie alljährlich, eine Reihe von oberbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Erwähnung finden, welche teilweise unter Mitwirkung des Magistrates zustande gekommen, der Fortbildung des Gewerbelechtes dienen und demnach von allgemeiner Bedeutung sind.

1. Nach dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Februar, Z. 1753, liegt ein Mangel des gewerbebehördlichen Verfahrens nicht vor, wenn eine politische Bezirksbehörde vor der Entscheidung über ein Konzessionsgesuch die Meinung ihrer vorgesetzten Behörde einholte, weil nach der Organisation der Verwaltungsbehörden die Amtshandlungen der Unterbehörden durch Weisungen der Oberbehörden allgemein und im einzelnen beeinflusst werden können und es der Partei frei steht, auch in einem solchen Falle die Entscheidung in allen Instanzen anzufechten.

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Februar, Z. 1763: Nach § 18 Gewerbeordnung ist die Gewerbebehörde zwar verpflichtet, vor *Verleihung einer Schankgewerbekonzession* die Gemeinde zu hören; der Gemeinde steht es frei, von ihrem Rechte zur Stellungnahme Gebrauch zu machen oder nicht; unterläßt sie dies, so bildet dies für die Gewerbebehörde kein Hindernis, mit der Entscheidung vorzugehen; sie ist aber nicht berechtigt, die Gemeinde zur Ausübung ihres Rechtes zu verhalten.

3. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar, Zahl 2019/13: Der § 146, Absatz 4, Gewerbeordnung, ist ein ganz allgemein den Oberbehörden eingeräumtes Recht, mangelhafte Entscheidungen der Unterbehörden zu korrigieren; in den normalen Fällen des § 57, Absatz 1, steht die *Zurücknahme* der Gewerbeberechtigung der Verleihungsbehörde und nicht der Oberbehörde zu.

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. März, Z. 2407: Nach § 139, alinea 2, lit. b (Serabgeminderte Verlässlichkeit eines Konzessionsinhabers), kann die *Entziehung* der Konzession nur eintreten, wenn der Gewerbeinhaber mindestens zweimal wegen Handlungen verwarnt wurde, durch die seine Verlässlichkeit für das Gewerbe beeinträchtigt erscheint und wenn er sodann noch ein drittes Mal eine derartige Handlung begeht; die *Verhinderung einer amtsärztlichen Revision* bei dem Betriebe des Verkaufes von Giften und zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten gehört zu jenen Handlungen, wegen derer eine solche Maßnahme eintreten kann.

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. März, Z. 2408: Bei Verleihung einer Konzession zum Betriebe des im vorhergehenden Punkte 4 genannten Gewerbes (§ 15, Punkt 14, Gewerbeordnung) ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um den *Detailverfleiß* oder um den *Großhandel* mit solchen Stoffen handelt; es ergibt sich dies sowohl aus dem Gesetze selbst, das zwischen Groß- und Kleinhandel nicht unterscheidet, wie auch aus dem Vergleiche mit der früheren bezüglichen Bestimmung der Gewerbeordnung ex 1859, wo nur vom „*Verfleiß*“ die Rede war, worunter im allgemeinen nur der Detailhandel verstanden war, während in der Gewerbenovelle vom Jahre 1907 das Wort „*Verfleiß*“ durch das Wort „*Verkauf*“ ersetzt wurde.

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April, Z. 3441: Das im § 146, Absatz 4, Gewerbeordnung, der Oberbehörde eingeräumte Recht, bei Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses von *Amts* wegen einzuzureiten, ist nicht davon abhängig, daß vor einer solchen Entscheidung der Oberbehörde die betreffende Partei angehört wurde; ebenso wenig ist es ein Hindernis für das Eingreifen der Oberbehörde, daß die bezügliche Verfügung der ersten Instanz schon in Rechtskraft erwachsen ist.

7. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. April, Zahl 3310/13: Bei Erteilung der *Dispens* vom *Befähigungsnachweise* nach § 14 c, Absatz 2, Gewerbeordnung (Anerkennung der vorgeschriebenen Gehilfentätigkeit, wenn deren Nachweis nicht durch die formell vorgeschriebenen Zeugnisse erbracht wurde), steht der politischen Landesbehörde das Recht der freien Beweiswürdigung zu und kann eine bezügliche Würdigung dieser Beweise auf Grund des § 146, Absatz 4, Gewerbeordnung (Einschreiten der Oberbehörde wegen Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses) nicht außer Kraft gesetzt werden.

8. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 26. Juni, Z. 19.790: Die Genossenschaften sind, soweit die konzessionierten Gewerbe in Betracht kommen, zur Bestätigung von Bescheinigungen über gewerbliche Verwendung nur hinsichtlich der *Arbeitsbücher* verpflichtet; *Arbeitszeugnisse* bedürfen einer solchen Bestätigung nicht; es wird daher in dem Umstande, das derlei Zeugnisse

eine solche Bestätigung nicht tragen, ein formelles Hindernis bei Anrechnung solcher Zeugnisse nicht erblickt werden können; den Parteien wird jedoch zur Vermeidung späterer langwieriger Erhebungen empfohlen, solche Zeugnisse von der Genossenschaft vidieren zu lassen und den Genossenschaften nahegelegt, solche Bestätigungen, wenn sie auch gesetzlich hiezu nicht verpflichtet sind, vorzunehmen.

9. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. Juli, Z. 22.248: Es unterliegt keinem Anstande, die gewerbsmäßige Ausübung der Krankenpflege unter die Ministerialverordnung vom 14. September 1911, Reichsgesetzblatt Nr. 187, als konzessioniertes Gewerbe des Anbietens persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten einzureihen und als solches in der Praxis zu behandeln.

10. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober, Zahl 5576: Die Verlegung einer Gast- und Schankgewerbekonzession nach § 20, G. D., ist nur innerhalb einer Ortschaft zulässig; die eine solche Verlegung aus einer Ortschaft in eine andere bewilligende Entscheidung der Gewerbebehörde kann von der Oberbehörde auf Grund des § 146, G. D., von Amts wegen außer Kraft gesetzt werden.

11. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Oktober, Z. 10.522: Nach § 20 der G. D. ist bei Verlegung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen auch der Lokalbedarf zu prüfen; diese Vorschrift ist auch dann einzuhalten, wenn in dem Lokale, wohin die Verlegung erfolgt, früher ein gleiches Gewerbe betrieben worden ist; wenn die Gewerbebehörde wegen Verweigerung der Verlegung des Gewerbes auch die gleichzeitig erstattete Wiederbetriebsanzeige des Gewerbes nicht zur Kenntnis nimmt, so liegt hierin keine Ungeßlichkeit, weil der Wiederbetrieb nur unter Angabe eines bestimmten Standortes angezeigt werden kann.

12. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. November, Z. 11.410: Im Rekursverfahren über die Verleihung von Gewerbeberechtigungen können seitens der Behörde auch nachträglich beigebrachte Zeugnisse berücksichtigt werden; zur Gültigkeit von Arbeitszeugnissen ist es nicht erforderlich, daß dieselben im Arbeitsbuche eingetragen sind, weil nach § 81 der G. D. dieselben nur über Ansuchen des Hilfsarbeiters in das Arbeitsbuch aufzunehmen sind.

13. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. November, Z. 11.410: Bei Verleihung von Gewerben, zu deren Antritt eine besondere Befähigung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind die Genossenschaften nur in Bezug auf die Beurteilung des Befähigungsnachweises zur Rekursführung legitimiert, dagegen nicht auch zur Vorbringung von anderen Einwendungen.

14. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. November, Z. 11.411: Da die Gewerbe-genossenschaften nur bezüglich der Frage des Befähigungsnachweises gemäß § 116 a zur Rekursführung berufen sind, können sie auch nur in diesem Belange eine Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergreifen.

15. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. November, Z. 10.507: Es wurde neuerlich ausgesprochen, daß unter der im Gesetze vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, vorgeschriebenen praktischen Aus-

bildung für das Baumeistergewerbe nicht bloß die Verwendung im Gewerbsbetriebe eines befugten Baumeisters, sondern auch jede berufliche Tätigkeit des Konzessionswerbers zu verstehen ist, die nach ihrer Beschaffenheit geeignet ist und dem Beschäftigten Gelegenheit bietet, auf empirischem Wege die für das Baumeistergewerbe nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln; dieser Nachweis kann auch durch ausländische Zeugnisse erbracht werden.

16. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Dezember, Z. 12.310: Die von einer politischen Landesbehörde erteilte Dispens vom Befähigungsnachweise ist nicht eine einer weiteren Aufsehung nicht mehr unterliegende Feststellung, sondern eine Entscheidung, gegen welche nach § 116 a der G. D. der in Betracht kommenden Genossenschaft das Rekursrecht zusteht; die Einbringung eines solchen Rekurses hat die Wirkung, daß die Entscheidung des strittigen Falles an die Oberbehörde übergeht; da die Behörde die Frage, ob im Falle des § 14 c der G. D. besonders rüchswürdige Gründe vorliegen, nach vollkommen freiem Ermessen zu beurteilen hat, ist eine Zuständigkeit des k. k. Verwaltungsgerichtshofes behufs Überprüfung des meritorischen Inhaltes der Entscheidung ausgeschlossen.

17. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Dezember, Z. 12.591: Die Entscheidung, daß ein radiziertes Gewerbe einen bestimmten Umfang hat, wird durch den Wechsel in der Person des Eigentümers der Realität, an der das Gewerbe haftet, nicht beeinflusst und ist damit auch für den Nachfolger im Besitze der Realität und des Gewerbes bindend; eine Abänderung einer solchen Entscheidung könnte nur im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens erwirkt werden.

18. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember, Z. 8598: Da nach § 21, lit. g, der G. D. schon bei Verleihung der Konzession für eine Leichenbestattungsunternehmung und bei Prüfung der Lokalverhältnisse darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit nicht schon durch die Gemeinde für die Leichenbestattung Vorsorge getroffen wurde, es sonach auf den tatsächlichen Stand der Verhältnisse im Zeitpunkte der Konzessionserteilung ankommt, liegt in der Unterlassung der Feststellung, ob die in einem früheren Zeitpunkte festgestellten Mängel der städtischen Anstalt im Zeitpunkte der Konzessionserteilung nicht schon behoben worden sind, eine Unvollständigkeit des Tatbestandes.

19. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember, Z. 13.230: Nach § 2 der Ministerialverordnung vom 25. März 1882, R. G. Bl. Nr. 14, hat derjenige, der das Elektrotechnikergewerbe persönlich betreiben oder die technische Leitung eines solchen übernehmen will, einen bestimmten Befähigungsnachweis zu erbringen; hieraus kann nicht gefolgert werden, daß die Bestellung eines technischen Leiters bei der Bewerbung um eine solche Konzession den Einschreiter um dieselbe von der Erbringung dieses Nachweises enthebt, da ungeachtet der Bestellung des technischen Leiters der Konzessionsinhaber das Gewerbe persönlich betreibt, indem sich die Bestellung des Leiters nur auf den technischen Teil, nicht aber auf die gesamte Betriebsführung erstreckt; die Stellung des technischen Leiters ist nicht gleichbedeutend mit der eines Stellvertreters im Sinne des § 55 der G. D., weil sich die Stellvertretung in diesem Sinne auf die gesamte Stellung des Gewerbeinhabers in gewerberechtlicher

Beziehung erstreckt und nicht bloß einzelne Rechte und Pflichten aus dem Gewerbe zusammenfassen kann.

Weiters soll in diesem Abschnitte verzeichnet werden, inwieweit einzelnen Unterrichtsanstalten die Begünstigung eingeräumt würde, daß deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis für bestimmte Gewerbe ganz oder teilweise ersetzen.

a) Mit der Ministerialverordnung vom 15. Dezember, R. G. Bl. Nr. 262, wurde ausgesprochen, daß das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der Landeszentralschule für Korbflechterei in Lemberg den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung) für das handwerksmäßige Korbflechtergewerbe ersetzt.

b) Frauengewerbe (Ministerialverordnung vom 17. Mai, R. G. Bl. Nr. 112). Die Abgangszeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Zwittau ersetzen bei der Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses;

desgleichen die Zeugnisse der Abteilung für Kleidermachen der Frauengewerbeschule an der k. k. Staatsgewerbeschule in Laibach (Ministerialverordnung vom 10. Juni, R. G. Bl. Nr. 113);

die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Lador (Ministerialverordnung vom 3. Juni, R. G. Bl. Nr. 120);

die Zeugnisse der Frauengewerbeschule des Vereines Libuse in Kremsier (Ministerialverordnung vom 21. Juni, R. G. Bl. Nr. 131);

die Zeugnisse der städtischen Frauengewerbeschule in Proßnitz (Ministerialverordnung vom 21. Juni, R. G. Bl. Nr. 124);

die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Olmütz (Ministerialverordnung vom 28. Juni, R. G. Bl. Nr. 125);

die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen der Gesellschaft für erweiterte Frauenbildung und Frauenberufe in Baden (Ministerialverordnung vom 17. Juli, R. G. Bl. Nr. 153);

endlich die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Vereines für Frauenbildung in Troppau (Ministerialverordnung vom 29. September, R. G. Bl. Nr. 214).

c) Handelsgewerbe. Mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. Februar, Z. 40.820, wurde der zweiklassigen Handelsschule für Mädchen in Pisek bis Ende 1915 das Öffentlichkeitsrecht verliehen, so daß deren Zeugnisse über den in den Schuljahren 1912/13 bis 1914/15 mit Erfolg zurückgelegten Besuch den vorgeschriebenen Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen;

das gleiche Recht mit derselben Wirkung wurde verliehen der dreiklassigen Kommunalhandelschule in Trautenua für die Schuljahre 1912/13 bis 1914/15 mit dem Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. April, Z. 9155;

die gleiche Berechtigung in Verlängerung des bereits für das Schuljahr 1911/12 verliehenen Rechtes bis einschließlich des Schuljahres 1914/15 der privaten zweiklassigen slowenischen Handelsschule in Triest mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. April, Z. 7998;

die gleiche Berechtigung der Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Handelschule in Lustenau für die Schuljahre 1913/14 und 1914/15 (Handelsministerialerlaß vom 12. November, Z. 33.942);

die gleiche Berechtigung in Verlängerung der bereits für das Jahr 1911/12 verliehenen Berechtigung für die Jahre 1913/15 der dreiklassigen Privathandelschule für Mädchen der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Wien, Stadlau (mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juli, Z. 16.511);

die gleiche Berechtigung für die Schuljahre 1912/15 der zweiklassigen Handelsschule des Handelsgremiums in Zitzow (mit Handelsministerialerlaß vom 30. Mai, Z. 16.020);

für die Schuljahre 1912/13 bis 1913/14 der privaten Mariahilfer Handelsschule (Handelsministerialerlaß vom 8. Juli, Z. 24.133) und der privaten höheren Handelsschule für Mädchen in Wien (Ministerialerlaß vom 29. August, Z. 22.078);

weilers für die Schuljahre 1912/13 bis 1913/14:

der zweiklassigen Privathandelschule für Mädchen im Institute der englischen Fräulein in St. Pölten (Ministerialerlaß vom 5. Juli, Z. 21.651);

der zweiklassigen städtischen Handelsschule für Mädchen in Krems (Ministerialerlaß vom 29. August, Z. 23.497);

der städtischen zweiklassigen Handelsschule für Knaben und Mädchen in Mödling (Ministerialerlaß vom 10. Juli, Z. 22.909);

der zweiklassigen Kommunalhandelschule für Knaben und Mädchen in Saaz (Ministerialerlaß vom 7. Juni, Z. 22.754)

und der zweiklassigen städtischen Handelsschule, Knabenabteilung in Cilli (Ministerialerlaß vom 29. August, Z. 23.496).

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 13. Oktober, Z. 4064: Der Neuen Wiener Handelsakademie wurde vom Schuljahre 1908/09 an ohne zeitliche Beschränkung das Öffentlichkeitsrecht verliehen und ersetzen deren Abgangszeugnisse den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze und wird durch diese Zeugnisse weiters die vorgeschriebene zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe auf ein Jahr herabgemindert; den Absolventen der Handelsakademie sind in diesem Belange gleichzustellen die ordentlichen Hörer des an dieser Akademie bestehenden Abiturientenkurses; endlich wurde der an dieser Akademie bestehenden zweiklassigen Handelsschule für Mädchen die Begünstigung eingeräumt, daß deren Abgangszeugnisse den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Mit der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R. G. Bl. Nr. 198, wurde ausgesprochen, daß die Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch eines an einer Handelsakademie bestehenden Abiturientenkurses, wenn demselben die Absolvierung einer Mittelschule vorausgegangen ist, bei dem Antritte eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes die Lehrzeit vollständig ersetzen, außerdem aber für den Besitzer solcher Zeugnisse die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe auf ein Jahr herabgemindert wird; mit der Ministerialverordnung vom 1. Dezember, R. G. Bl. Nr. 252, wurde nun zur Beseitigung von Irrtümern, die sich bei Auslegung dieser Bestimmung in der Praxis ergeben haben, ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Begünstigung nur

jenen Absolventen der Abiturientenkurse zugute kommt, die vor dem Besuch desselben eine öffentliche, beziehungsweise eine mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Mittelschule (Obergymnasium, Oberrealschule oder Handelsakademie) absolviert haben.

Bezüglich der Meisterprüfungskommission an gewerblichen Lehranstalten (Ministerialverordnung vom 7. August 1912, R. G. Bl. Nr. 168) wurde hinsichtlich der Frage, wer den Fachmann im Buch- und Rechnungsfache in diese Kommission zu entsenden hat, über die Anfrage der Magistratsabteilung XVII mit dem Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 9. April, Z. 40.100, eröffnet, daß dieser von den Direktionen der betreffenden Lehranstalt zu entsenden ist; weiters wurde ausgesprochen, daß in jenen Fällen, wo am Sitze der Anstalt eine zur Entsendung von Beisitzern berechnete Genossenschaft nicht besteht, die Abhaltung der Prüfungen hiedurch nicht hintangehalten wird, da die Prüfungskommission auch ohne die von der Genossenschaft zu entsendenden Beisitzer beschlußfähig ist, daß jedoch die Anstaltsdirektion in solchen Fällen andere Gewerbetreibende in die von ihr selbst anzulegenden Beisitzerlisten aufzunehmen hat, damit dem Gewerbebestande eine Vertretung in der Meisterprüfungskommission gewahrt bleibt.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß in der letzten Zeit wiederholt umfangreiche Warendiebstähle in Metallfabriken vorkamen, die nur dadurch zu erklären sind, daß sich Fehler finden, welche die gestohlenen Waren ankaufen, wurde mit dem Rundschreiben der Magistratsabteilung XVII vom 17. April, Z. 1255, den Marktamtorganen strenge Weisungen wegen Überwachung erteilt und die Bezirksämter ersucht, derartige Fehler, wenn sie im Besitze keiner Gewerbeberechtigung sind, wegen unbefugten Gewerbebetriebes unter Anwendung des § 152 der Gewerbeordnung (Beschlagnahme von Waren) zu bestrafen, wenn sie aber im Besitze einer Gewerbeberechtigung sind, die Amtshandlung wegen Gewerbeentziehung im Sinne des § 139 der G. O. einzuleiten.

c) Betriebsanlagen.

1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Februar, Zahl 1149: Die Festsetzung der Bedingungen und Beschränkungen, unter denen die Gewerbebehörde eine Betriebsanlage für zulässig findet, erfolgt im freien Ermessen der Behörde und ist demnach in diesem Belange eine Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 3, lit. e, des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 86, ausgeschlossen; wenn die Zuziehung eines Sachverständigen nicht schon bei der kommissionellen Verhandlung, sondern erst im Rekursverfahren beantragt und hier abgelehnt wird, so bildet dies keinen Mangel des Verfahrens, da Einwendungen gemäß § 29 der G. O. spätestens bei der kommissionellen Verhandlung vorzubringen sind.

2. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April, Z. 4326: Die Gewerbebehörde ist berechtigt, bei Genehmigung einer Betriebsanlage Beschränkungen, zu deren sofortiger Erlassung sie berechtigt wäre, an eine erst in Zukunft eintretende Bedingung zu knüpfen; die Oberbehörde kann im ordentlichen Instanzenzuge auch über das Maß dessen hinausgehen, das die Unterbehörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hatte.

3. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai, Z. 4782: Erläuterungen von Projekten gewerblicher Betriebsanlagen bei den kommissionellen Lokalaugenscheinen sind prinzipiell zulässig, desgleichen auch Änderungen des Projektes. Es genügt ferner, wenn diese Änderungen bei dem Lokalaugenschein den Parteien zur Kenntnis gebracht werden, da der § 29 der G. D. die Mitteilung der Projektsbehelfe an die Parteien vor der kommissionellen Verhandlung nicht vorschreibt; die Entscheidung der Frage, ob die Projektsbehelfe genügen, steht ausschließlich der Behörde zu; wenn dieselbe auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen entschieden hat, daß diese Behelfe genügen und die bezüglichlichen Einwendungen nach deren Untersuchung abgewiesen hat, so ist das Verfahren deswegen nicht mangelhaft gewesen.

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai, Z. 5108: Wenn es sich um Betriebsanlagen handelt, die dem besonderen Verfahren nach § 27 bis 29 der Gewerbeordnung unterliegen, so hat dieses Verfahren auch bei Änderungen in diesen Anlagen dann einzutreten, wenn die Behörde die Abhaltung eines Lokalaugenscheines vor der Genehmigung für notwendig erachtet, das heißt sich nicht entschließt, die Genehmigung ohne Vornahme eines Lokalaugenscheines zu erteilen (§ 32 der G. D.); wenn eine Unterbehörde bei Abhaltung eines Augenscheines eine solche Anlage nicht nach dem gesonderten Verfahren des § 27 bis 29 der G. D. behandelt, so liegt hierin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der die amtswegige Aufhebung der Entscheidung durch die Oberbehörde begründet.

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Mai, Z. 12.877: Bei Prüfung gewerblicher Betriebsanlagen ist die Auswahl von Sachverständigen der Gewerbebehörde überlassen; wenn dem Anrainer bei der kommissionellen Verhandlung nicht Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Gutachten des Sachverständigen zu äußern, so liegt hierin allerdings ein Mangel des Verfahrens; hat jedoch der Anrainer im Rekursverfahren Gelegenheit, seine Erklärungen zu diesem Gutachten abzugeben und wurden diese Erklärungen von den Rekursinstanzen eingehend untersucht, so kann diesem Mangel des Verfahrens keine wesentliche Bedeutung mehr beigemessen werden.

6. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. September, Z. 9272: Bei allen nach § 25 der Gewerbeordnung zu genehmigenden Betriebsanlagen muß sich die Behörde volle Klarheit über die Beschaffenheit der Umgebung und über alle Objekte, welche gefährdet oder belästigt werden können, verschaffen, weil sie nur in genauer Kenntnis dieser Umstände die nach § 26 der G. D. in Betracht kommenden Übelstände prüfen und hienach die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorsehen kann; wenn die Behörde es unterlassen hat, die interessierten Anrainer zu den Verhandlungen beizuziehen, und ihnen auch sonst keine Gelegenheit gegeben hat, zu dem Ergebnisse der Erhebungen Stellung zu nehmen, liegt darin eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehöres der interessierten Anrainer.

7. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November, Zahl 11.507: Durch den § 74 der G. D. werden lediglich die dienstrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, darunter auch die Maximalgrenze für die Dauer der zulässigen Inanspruchnahme der Arbeiter geregelt und die Entscheidung, ob im Interesse der Nachbarschaft eine Einschränkung der Arbeitsdauer

eines lästigen Betriebes zu den zulässigen, durch die Behörde festzusetzenden Betriebsvorschriften gehört (§ 30, Absatz 3, der G. D.), nicht berührt. Diese Frage liegt vollständig im freien Ermessen der Behörde; sowie der Bewerber um die Genehmigung einer Anlage keinen Anspruch auf Zulassung bestimmter Modalitäten für den Betrieb seiner Anlage besitzt, ebensowenig haben die Anrainer einen inhaltlich bestimmten Anspruch auf Berücksichtigung ihrer mit dem Bestande der Anlage kollidierenden Interessen; es ist zulässig, wenn die Behörde die Betriebsanlagebewilligung nicht schlechthin als eine unwiderrufliche erteilt, sondern sich vorbehält, im Falle des Vorkommens unzulässiger Schädigungen für die Nachbarschaft die nach ihrem Ermessen erforderlichen Anordnungen zur Herabminderung dieser Schäden zu treffen; in dem Erkenntnisse wird weiter ausgesprochen, daß aus den Bestimmungen der Bauordnung gar kein Anhaltspunkt dafür zu gewinnen ist, daß die Gewerbebehörde eine Betriebsanlage genehmigen müsse, die den baurechtlichen Vorschriften entspricht.

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. November, Z. 12.273: Das Gesetz räumt der Gemeinde über Betriebsanlagen gewisse Rechte ein, welche die entscheidende Behörde zu berücksichtigen hat und die daher auch im Instanzenzuge und vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe geltend gemacht werden können; diese Rechte stehen der Gemeinde auch dann zu, wenn sie ein eigenes Statut besitzt, daher in erster Instanz als Gewerbebehörde selbst entschieden hat, da das Gesetz in jenen Fällen, wo der Gemeinde mit Rücksicht auf ihre Statutareigenschaft eine besondere Rolle zukommt, dies ausdrücklich erwähnt (§ 18 und 20 der G. D.); eine Entscheidung auf Grund des § 32 der G. D. kann erfolgen, ohne Unterschied, ob es sich um die bloße Änderung oder auch um eine Erweiterung der Betriebsanlage handelt, wobei die Gewerbebehörde nach freiem Ermessen entscheidet, ohne hiebei an das Gutachten der Sachverständigen gebunden zu sein; wenn die Gemeinde behauptet, daß sie eine scharfe und kostspielige Kontrolle über die Einhaltung der Konsensbedingungen zu üben genötigt sein wird, so kann diese Einwendung für die Entscheidung der Gewerbebehörde nicht von Bedeutung sein; die Überwachung der Konsensbedingungen obliegt der zur Handhabung der Gewerbeordnung berufenen Behörde, in welcher Eigenschaft die Gemeinde Beschwerde zu führen nicht legitimiert ist.

d) Lehrlingswesen.

Mit dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April, Z. 3493, wurde ausgesprochen, daß die Kontorpraktikanten eines fabrikmäßigen Betriebes nicht als Lehrlinge des in diesem Betriebe ausgeübten Gewerbes angesehen werden können, da als Lehrlinge im Sinne des § 97 der G. D. nur derjenige anzusehen ist, der bei einem Gewerbeinhaber behufs praktischer Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, welche Voraussetzung bei Kontorpraktikanten in Fabriksbetrieben nicht zutrifft.

e) Handelsverträge.

Im Reichsgesetzblatte wurde am 28. Juni unter Nr. 118 der bereits am 28. Oktober 1912 zwischen Osterreich-Ungarn und Japan abgeschlossene

Handels- und Schiffsahrtsvertrag veröffentlicht, der im wesentlichen, was Gewerbe- und Handelsverkehr betrifft, auf dem Grundsätze beruht, daß den Angehörigen der beiderseitigen Staaten die Rechte der meistbegünstigten Nation, beziehungsweise die der eigenen Staatsangehörigen eingeräumt wurden.

Weiters hat zufolge der im R. G. Bl. unter Nr. 111/13 kundgemachten, zwischen Osterreich-Ungarn und Schweden am 22. Juni 1911 abgeschlossenen Erklärung der Artikel VI des mit Schweden abgeschlossenen Handels- und Schiffsahrtsvertrages vom 3. November 1873 eine Erläuterung, beziehungsweise Ergänzung erfahren, die sich hauptsächlich auf die den Handlungsreisenden in den beiderseitigen Staaten zugesicherten Rechte und Befugnisse beziehen.

f) Umfang und Ausübung der Gewerbeberechtigung.

1. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Jänner, Z. 647: Dem Konkursmassenverwalter steht während der Konkursverwaltung die Verfügung über die Gewerbeberechtigung des in Konkurs verfallenden Gewerbetreibers und also auch der Verzicht auf das Gewerbeberechtigung zu; im Gewerbegeetze sei zwar über diese Frage nichts enthalten; es ergebe sich dieses Recht jedoch schon aus der grundsätzlichen Befugnis des Massenverwalters, im Interesse der Gläubigerschaft alle Vermögensschaften des Gemeinschuldners und auch alle diesem zustehenden Rechte, soweit sie einen Vermögenswert darstellen, zu verwerten; die Gewerbeberechtigungen sind in der Exekutionsordnung nicht unter jene Rechte eingereiht, die der Exekution entzogen sind und kann dies letztere insbesondere nicht daraus gefolgert werden, daß die Exekutionsordnung nur die Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung von Gewerbeberechtigungen regelt; wie sich im praktischen Geschäftsleben der Verkehr mit Gewerbeberechtigungen, die — weil deren Verleihung an das Bedürfnis der Bevölkerung gebunden ist — eine Art Monopolwert besitzen, entwickelt hat, besitzen derartige Gewerbebefugnisse einen Verkaufswert, nicht in dem Sinne, daß sie einfach verkauft werden, wohl aber in dem Sinne, daß der Besitzer eines solchen Rechtes gegen Entgelt auf dasselbe unter der Bedingung verzichtet, daß ein anderer ein gleiches Recht von der Behörde erhält und daß der letztere durch Entrichtung dieses Entgeltes sich die hohe Wahrscheinlichkeit verschafft, dieses Recht zu erhalten; dieser Verkehrswert steht den Gläubigern zur Verfügung und kann von dem Massenverwalter durch Zurücklegung der Konzession realisiert werden.

2. Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 17. Februar, Z. 750, wurde den magistratischen Bezirksämtern ein Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 8. Februar 1910, Z. 33.591, mitgeteilt, worin dasselbe in einem konkreten Falle entschieden hat, daß gegen Fuhrwerksunternehmer, die Instandhaltungsarbeiten an ihren Fuhrbetriebsmitteln durch eigene Sattler-, Wagner- und Schmiedgehilfen vornehmen lassen, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vorzugehen sei, weil die Bestimmungen des § 37, Absatz 2, der Gewerbeordnung nach ihrem Wortlaute und Sinne nur auf Produktionsgewerbe, zu welchen jedoch Fuhrwerksgewerbe nicht gerechnet werden können, anwendbar ist.

3. Über die Frage der k. k. Statthalterei, ob nicht für Automatenbuffets die Konzession nach § 16, lit. d, der G. D. (Auschanf gebrannter geistiger Getränke) grundsätzlich zu verweigern sei, insbesondere

deswegen, weil hier auch Kindern der Genuß von Spirituosen zugänglich ist, erstattete der Magistrat mit Bericht vom 7. März, Z. 4773, sein Gutachten dahin, daß die Voraussetzung für solche Beschränkungen nicht unter allen Umständen vorhanden sei, daß weiters ein Bedürfnis für das Publikum, in solchen Buffets Spirituosen zu genießen, tatsächlich gegeben ist und daß übrigens der § 139 der G. D. genügende Handhabe biete, um gegen die Inhaber solcher Buffets, die Spirituosen an Minderjährige verabreichen, einzuschreiten.

4. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April, Z. 3441: Da nach § 1 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, auch *Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften Vereine* sind, findet der § 3 der G. D. auch auf solche Genossenschaften Anwendung und sind demnach auch diese zum Betriebe von Gewerben nur insoweit berechtigt, als sie nach ihren Statuten hiezu berufen sind.

5. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. April, Z. 4048: Auch eine *Lackiererei und Anstreicherei* kann fabrikmäßig betrieben werden, da als *Fabrikbetriebe* alle Unternehmungen angesehen werden müssen, in denen die Herstellung oder Veredlung gewerblicher Produkte in großem Umfange und unter Beschäftigung einer Vielzahl von Arbeitern, unter Verwendung von Maschinen und des arbeitsteiligen Verfahrens vor sich gehe; für die Beurteilung der Fabrikmäßigkeit kommt lediglich in Betracht, ob der konkrete Betrieb in seiner tatsächlichen Beschaffenheit die Merkmale der Fabrikmäßigkeit aufweist, dagegen nicht, ob sich die rechtliche Grundlage des Unternehmens aus einer oder aus mehreren Befugnissen zusammensetzt; ebensowenig kommt es darauf an, daß Lackierergewerbe und Anstreichergewerbe zwei besondere Gewerbe sind; aus dem gleichen Grunde ist es nicht angängig, zu verlangen, daß jede der beiden Gewerbskategorien abgesondert für sich auf das Vorhandensein der Merkmale des Fabrikbetriebes untersucht wird; die gegen diese Anschauung unter Hinweis auf § 37, Absatz 1, vorgebrachte Einwendung, daß in einer konkreten Anstreicherei und Lackiererei vorliegend nur die eigenen Erzeugnisse des Unternehmens (Haus- und Rüchengeräte) bearbeitet werden, sei nicht von Belang für die Entscheidung, ob das Unternehmen, wo die Arbeiten verrichtet werden, fabrikmäßig sei.

6. Mit der Statthaltereientscheidung vom 19. April, I—175, wurde ausgesprochen, daß die Bezeichnung (*Café, Volkscafé* für sogenannte Kaffee-schankgewerbe als entsprechende äußere Geschäftsbezeichnung im Sinne des § 44 der G. D. anzusehen sei.

7. Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 30. April, Z. 4558: Die Bezeichnung der Betriebsstätte eines Zahntechnikers als *Zahnatelier* ist eine entsprechende äußere Geschäftsbezeichnung nach § 44 der G. D.

8. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai, Z. 5109: Nach § 17 des Patentgesetzes ist nur der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger bei Ausübung derselben von den Bestimmungen der G. D. bezüglich des Antrittes von Gewerben entbunden; wenn der Patentinhaber von dem ihm nach § 20 des Patentgesetzes zustehenden Rechte Gebrauch macht, indem er die Benützung der Erfindung dritten Personen überläßt (Lizenz), so erscheint ein solcher Lizenzträger von den Vorschriften der G. D. über den Antritt des

Gewerbes nicht entbunden, da derselbe nicht als Inhaber des Patentrechts, als Rechtsnachfolger des Erfinders erscheint, sondern lediglich zur ganzen und teilweisen Ausübung desselben berechtigt ist.

9. Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 2. Juni, Z. 5494: Der Erzeuger von Sparherden ist gemäß § 37, Absatz 1, und § 41 der G. D. berechtigt, auch die zur Aufstellung des Herdes erforderlichen Arbeiten, insbesondere auch die Maurerarbeiten auszuführen, da sich seine Gewerbeberechtigung nicht bloß auf die Herstellung der einzelnen Bestandteile, zum Beispiel der Metallbestandteile des Herdes, sondern auf die Herstellung desselben in seiner Gänze erstreckt und der Sparherd erst dann hergestellt sei, wenn er in Verwendung genommen werden kann; in diesem Sinne gehören auch die Maurerarbeiten auf Grund des § 37, Absatz 1, und § 41 der G. D. zu diesen Arbeiten; hieran ändert auch der Umstand nichts, daß im Gewerbescheine unter dem Titel des Gewerbes ausdrücklich die einschlägigen, an eine Konzession gebundenen Arbeiten von dem Gewerbeberechtigen ausgeschlossen und dem betreffenden konzessionierten Gewerbetreibenden vorbehalten wurden, da unter den erwähnten Arbeiten nur solche zu verstehen sind, die nicht ohne Konzession vorgenommen werden dürfen, während es sich gegebenenfalls um Maurerarbeiten handelt, die nach § 37 der G. D. als Fertigstellungsarbeiten einer Konzession nicht bedürfen.

10. Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 11. Juni, Z. 6275: Das als selbständige Tätigkeit betriebene Überziehen von Knöpfen mit Stoff fällt in die Befugnis des handwerksmäßigen Posamentierergewerbes, wobei die Einwendung, daß die maschinelle Herstellung der Knöpfe keine besonderen Fertigkeiten erfordert, ohne Belang ist, da in dem Umstande, daß eine Maschine bei dem fortschreitenden Stande der Technik die Erzeugung der manuellen Fertigkeiten des Arbeiters besorgen kann, kein Grund dafür erblickt werden kann, eine als handwerksmäßig erklärte Tätigkeit als eine freie zu behandeln.

11. Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 18. Juni, Z. 6610: Eine amtswegige Korrektur von Entscheidungen der politischen Landesstelle über den Berechtigungsumfang von Realgewerben durch das k. k. Handelsministerium ist unzulässig; in dem konkreten Falle handelte es sich nicht um den Ausdruck darüber, ob ein Realgewerbe zu Recht besteht, sondern um die Feststellung des Umfanges der in demselben enthaltenen Berechtigungen; diese Frage ist nicht nach zwingenden, allgemein verbindlichen Normen aus der Zeit vor der Wirksamkeit der Gewerbeordnung, sondern nach dem damals bestandenen Rechtszustande zu lösen, welcher auf Innungsordnungen und Verordnungen beruhte, teils auch durch Erlässe der mit der Gewerbeverwaltung betrauten Behörden geregelt war; wenn nun die Statthalterei bei ihrer Entscheidung auf Grund dieses Rechtszustandes zu einem bestimmten Inhalte des Gewerbeberechtigtes gelangt war, so durfte das k. k. Handelsministerium hierin nicht eine Entscheidung erblicken, welche gegen die Vorschrift des Artikel VII des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung verstößt und war demnach eine Aufhebung auf Grund des § 146 der G. D. unzulässig.

12. Statthaltereierlaß vom 4. Juli, X—2027: Die Anzeigen, betreffend die Eröffnung von Privatlehranstalten, wurden seiner-

zeit in der Regel nur unter dem Vorbehalte zur Kenntnis genommen, daß die Anstalten nicht als Schulen bezeichnet werden dürfen; das k. k. Arbeitsministerium hat nun anlässlich eines einzelnen Falles ausgesprochen, daß ein solches Verbot jeder rechtlichen Begründung entbehre, so daß künftighin ein solches nicht mehr aufgestellt werden wird, und in Fällen wo ein solches besteht, von der Bestrafung bei Nichteinhaltung desselben Abstand zu nehmen ist.

13. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni, Z. 32.875: Die Erzeugung von Möbeln und anderen Gegenständen aus Bambusrohr durch einfache Zusammenfügung des Rohres, welche unter Befestigung durch Schrauben und Nieten bei Anbringung von Metallbeschlägen erfolgt, ist keine solche Produktionstätigkeit, die für sich allein den Gegenstand der handwerksmäßigen Gewerbe bilden kann, weshalb diese Erzeugung als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

14. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. September, Z. 9319: Da der § 16 der G. D. in 7 Gruppen die einzelnen Befugnisse, die unter den Begriff des Gast- und Schankgewerbes fallen, aufzählt, diese Berechtigungen entweder für sich allein oder in Verbindung miteinander verliehen werden können und in der Verleihungsurkunde ausdrücklich anzuführen sind, kann der Inhalt einer Gast- und Schankgewerbekonzession nicht aus der sprachlichen Bedeutung der Wirts-, Gast- und Schankgewerbe abgeleitet werden, sondern ist ausnahmslos nur nach dem Inhalte der Konzessionsurkunde zu beurteilen, woraus folgt, daß, wenn die Konzession den Betrieb auf ganz bestimmte Getränke einschränkt, eben andere Getränke nicht ausgeschenkt werden dürfen, wobei es ganz belanglos ist, von welchen Motiven sich die Behörde bei Einschränkungen leiten läßt.

15. Über die Anfrage der k. k. Statthalterei, ob und in welcher Weise eine Festlegung des Begriffes Drogist im Verwaltungswege erfolgen könnte (eine Forderung des Drogistenkongresses in Wien), äußerte sich der Magistrat mit Bericht vom 28. Juli, Z. 1180/13, dahin, daß unter Drogisten solche Handelsleute zu verstehen sind, die eine Konzession nach § 15, Punkt 14, der G. D., andererseits auch ein Handelsgewerberecht besitzen, das mindestens die in § 38, Absatz 4 und 5, der G. D. genannten Artikel umfasse, daß jedoch eine Festlegung des Berechtigungsumfanges des Drogistengewerbes nur im einzelnen Falle auf Grund der Konzession und des Gewerbescheines im Sinne des § 36, Absatz 2, der G. D. erfolgen könnte, mit Rücksicht auf den Umstand aber, als die in den Gewerbescheinen der einzelnen Drogisten enthaltenen Befugnisse verschiedenartig formuliert sind, man überhaupt nicht zu einem einheitlichen Begriffe des Drogistengewerbes gelangen könne; eine Festlegung des Begriffes im allgemeinen sei im Verwaltungswege unzulässig und biete auch der § 54, Absatz 3, der G. D. hiefür keine Handhabe, da dieser die Regierung nur zur Abgrenzung der Verkaufsrechte der Drogisten von den Apothekern ermächtige, von welcher Ermächtigung die Regierung bereits in mehreren Verordnungen, Nr. 152/83, 97/86 und 188/95, Gebrauch gemacht hat.

16. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. November, Z. 12.149: Das vermögensrechtliche Interesse eines Gläubigers daran, daß die Verpachtung des zwangsverwalteten Gewerbes zustande-

kommt, ist rein privatrechtlich und gibt ihm weder das Recht, vor der Gewerbebehörde den Antrag auf Verpachtung des Gewerbes zu stellen, noch die Legitimation, die über Antrag des Zwangsverwalters, der nach § 143 der E. O. in Ansehung der Ausübung des Gewerbes an Stelle des Gewerbeinhabers getreten ist, erlassene Entscheidung der Gewerbebehörde vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe anzufechten.

17. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. November, 3. 12.196: Es wurde abermals ausgesprochen, daß die Entscheidung über den Umfang eines Realgewerberechtes auf Grund der vor der Erlassung der Gewerbeordnung bestandenen Rechtszustände erfolgt und in diesem Belange nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung abzusprechen ist; insbesondere erfolgt eine solche Entscheidung nicht nach § 36 der G. O. und trifft daher auch das in § 116 a, Punkt 4, den Gewerbege nossenschaften eingeräumte Parteienrecht auf solche Fälle nicht zu, so daß die Genossenschaften in solchen Fällen weder zur Rekursführung, noch zur Beschwerdeführung vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe berechtigt sind.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Die mit der Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. Oktober ausgeschriebenen Wahlen aus der Gruppe II (Keramische Industrie und Baugewerbe), IV (Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie) und VI (Handel) wurden, wie bereits im Berichte des Vorjahres bemerkt wurde, in der Gruppe II am 29. und 30. Dezember 1912 vollzogen, während die Wahlberechtigten der übrigen Gruppen im Jänner 1913 zur Wahl berufen wurden. Die Gruppe IV wählte im Wahlkörper der Arbeiter am 5. Jänner, im Wahlkörper der Unternehmer am 7. Jänner, die Gruppe VI am 15. und 16. Jänner, die Gruppe VII am 8. und 9. Jänner.

h) Gewerbege nossenschaften und Genossenschaftsverbände.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. Juli, Zahl Ib—1589/5, die Ausscheidung der Scharfschleifer aus der Genossenschaft der Feinzeug- und Messerschmiede in Wien und Errichtung einer Genossenschaft der Scharfschleifer in Wien verfügt, welche in fachlicher Hinsicht sämtliche Scharfschleifer und in territorialer Hinsicht das Gemeindegebiet von Wien zu umfassen hat. Die Konstituierung dieser Genossenschaft wurde im Berichtsjahre durchgeführt.

Weiters wurde im Berichtsjahre die Errichtung und Konstituierung der Genossenschaft der Hühneraugenschneider und Fußpfleger in Wien vorgenommen. Am Ende des Berichtsjahres bestanden somit 148 Gewerbege nossenschaften.

Diese Korporationen sind ihrer Mehrzahl nach als Fachgenossenschaften organisiert und umfassen daher zumeist nur eine Gewerbeart oder mehrere Gewerbearten, die miteinander verwandt sind. In wenigen Ausnahmefällen erscheinen die Genossenschaften, die für bestimmte Produktionsgewerbe bestehen, auch die einschlägigen Handelsgewerbe angegliedert.

Der territoriale Umfang der am Ende des Berichtsjahres bestehenden Wiener Genossenschaften beschränkt sich in der Regel auf den Amtsbezirk Wien; in einigen Fällen erstreckt sich der Gebietsumfang dieser Genossenschaften auch ganz

oder teilweise über das Gebiet anderer politischer Bezirksbehörden und nur die Genossenschaften der Elektrotechniker, der Zahntechniker, der Marktfahrer und der Gold- und Metallschläger sowie das Gremium der Drogisten umfassen ganz Niederösterreich.

Angaben über die Zahl der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften, dann über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen, sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des „Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien“ enthalten.

Im Stande der 19 Klassen zur zwangsweisen Versicherung der Mitglieder der betreffenden Genossenschaften auf Krankengeld usw. im Sinne des § 115 b der G. D. ist während des Berichtsjahres eine Änderung nicht eingetreten.

Die Jahresabschlussrechnungen der Genossenschaften sowie die Rechnungsabschlüsse der Mitgliederkrankenkassen sind in der bisher üblichen Form vorgelegt und einer amtlichen Prüfung unterzogen worden. Außerdem wurden bei sämtlichen Klassen der Gewerbe-Genossenschaften und der Krankenkassen für Mitglieder Skontrierungen vorgenommen.

Infolge des Ergebnisses dieser Prüfungen und Skontrierungen sah sich die Aufsichtsbehörde in mehreren Fällen veranlaßt, den betreffenden Genossenschaften im Sinne des § 115, al. 5, der G. D. Aufträge wegen fruchtbringender Anlage des restlichen Viertels von den eingezahlten Einverleibungsgebühren und der Hälfte vom Ertrage der Lehrlingsgebühren oder wegen der Durchführung einer pupillarfisheren Anlage einzelner Teile der ertragbringenden Vermögensbestände zu erteilen; in vereinzelt Fällen kam sie auch in die Lage, auf die Behebung anderer Mängel hinzuwirken.

Das Recht zur Abnahme von Meisterprüfungen wurde folgenden Genossenschaften: Anstreicher und Lackierer, Dachdecker, Fleischhauer, Fleischselcher, Glaser, Graveure, Hafner und Ofensezer, Juweliere, Kleidermacher, Kupfer Schmiede, Metall- und Zinngießer, Photographen, Modistinnen und Modisten, Posamentierer, Schilder- und Schriftenmaler, Schuhmacher, Sonnen- und Regenschirm-erzeuger, Spengler, Stahl- und Metallschleifer, Stukkaturer, Tischler und Vergolder, eingeräumt. Diese Genossenschaften — mit Ausnahme der Genossenschaft der Modistinnen und Modisten — haben auch noch im Verlaufe des Berichtsjahres die Meisterprüfungsordnungen genehmigt erhalten. Bis 31. Dezember sind jedoch nur bei den Genossenschaften der Buchbinder, Spengler sowie der Zimmer- und Dekorationsmaler Meisterprüfungen abgenommen worden.

Vereinbarungen im Sinne des § 114 b der G. D. — sogenannte Kollektivverträge — wurden bei den Genossenschaften der Dachdecker, der Kleidermacher sowie der Pflasterer abgeschlossen.

Die Gemeinde Wien hat die Bestrebungen der Genossenschaften, ihre eigenen fachlichen Fortbildungsschulen zu erhalten und auszugestalten, durch Gewährung von Subventionen im Gesamtbetrage von 23.250 K gefördert.

Im Belange der Organisierung der Gewerbe-Genossenschaften zu Genossenschaftsverbänden und des Zusammenschlusses von Genossenschaftsverbänden zu Verbänden höherer Ordnung ist insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, als sich der „Verband der Genossenschaften der Zimmermeister in Niederösterreich“ und

der „Reichsverband der Genossenschaftsverbände der fleischverarbeitenden Gewerbe in Österreich“ neu gebildet haben.

Mit Ablauf des Berichtsjahres unterstanden dem Wiener Magistrate als Aufsichtsbehörde folgende Verbände:

1. Wiener Gewerbe-genossenschaftsverband, IX., Währingerstraße 43;
2. Territorialverband der Gewerbe-genossenschaftsverbände Niederösterreichs, IX., Währingerstraße 43;
3. Verband der Bäcker-genossenschaften Niederösterreichs, VIII., Florianigasse Nr. 13;
4. Zentralverband der Genossenschaftsverbände der Bäckermeister Österreichs, VIII., Florianigasse 13;
5. Österreichischer Fachgenossenschaftsverband der Dachdecker und Pflasterer, VII., Rindlgasse 33;
6. Landesverband der Friseur-genossenschaften in Niederösterreich, VI., Mollardgasse 1;
7. Verband der österreichischen Fachgenossenschaftsverbände der Friseure, Raseure und Perückenmacher, VI., Mollardgasse 1;
8. Reichsverband der österreichischen Genossenschaften gewerblicher Gärtner, Naturblumenbinder und -Händler, V., Gießaufgasse 8;
9. Reichsverband der gasigewerblichen Genossenschaftsverbände in Österreich, I., Kurrentgasse 5;
10. Landesverband der Genossenschaften der Gastgewerbetreibenden Niederösterreichs, I., Kurrentgasse 5;
11. Reichsverband der österreichischen Fachgenossenschaften der Glaser, Glashändler, Glaschleifer und verwandten Gewerbe und deren Verbände, VII., Richterergasse 8;
12. Reichsverband der Gremien und Genossenschaften österreichischer Handelsagenten und Kommissionäre, I., Werdertorgasse 14;
13. Verband der Genossenschaften der Fuß- und Wagenschmiede Niederösterreichs, IX., Rußdorferstraße 57;
14. Zentralverband der Verbände kaufmännischer Gremien und Genossenschaften Österreichs, IV., Schwarzenbergplatz 16;
15. Reichsverband der kaufmännischen Verbände und Handelsgenossenschaften Österreichs, V., Margaretenstraße 93;
16. Reichsfachverband der Einzelverbände der Kleidermacher-genossenschaften Österreichs, I., Fütterergasse 1;
17. Österreichischer Fachgenossenschaftsverband der Maler, Anstreicher und verwandten Gewerbe, VIII., Laudongasse 32;
18. Verband der Metallgewerbe-genossenschaften Niederösterreichs, VIII., Wickenburggasse 1;
19. Reichsfachverband der Photographengenossenschaften Österreichs, III., Hauptstraße 86;
20. Landesverband der n.ö. Rauchfangkehrergenossenschaften (Österreichs), IV., Schleifmühlgasse 6;
21. Verband der österreichischen Rauchfangkehrergenossenschaften und deren Verbände, VIII., Längegasse 58;

22. Verband der Schlossergenossenschaften Niederösterreichs, VIII., Wickenburggasse 1;
23. Reichsfachverband der Einzelverbände der Schuhmachergenossenschaften Österreichs, VIII., Florianigasse 66;
24. Verband der Genossenschaften der Zuckerbäcker zc. Niederösterreichs, VI., Brauergasse 2;
25. Reichsverband der österreichischen Fachgenossenschaftsverbände und Fachgenossenschaften der Zuckerbäcker zc., VI., Brauergasse 2;
26. Verband der Fleischhauer- und Fleischselchergenossenschaften in Niederösterreich, III., Rennweg 55;
27. Reichsverband der Genossenschaftsverbände der fleischverarbeitenden Gewerbe in Österreich;
28. Verband der Genossenschaften der Zimmermeister in Niederösterreich.

i) Privilegien-, Patent- und Musterchutzangelegenheiten.

Wie in den Vorjahren beschränkte sich die Inanspruchnahme des Magistrates in Privilegienangelegenheiten auf die amtliche Feststellung der Ausübung privilegierter Erfindungen, jedoch ist hierin abermals ein Rückgang zu verzeichnen. Ein Privilegiumeingriffstreit wurde nicht anhängig gemacht.

In Patentangelegenheiten, soweit sie dem Magistrate zukommen (Amtshandlungen wegen Patentanmeldungen, Einschreiten gegen jene, die sich unbefugt mit der berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten befassen, Mitwirkung bei der Bestellung von Patentanwälten und Beamtenhandlung der Anzeigen von der gewerbmäßigen Ausübung der Patente im Sinne der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R. G. Bl. Nr. 162) sowie auf dem Gebiete des Musterchutzes (Muster eingriffstreitigkeiten und Klagen auf Ungültigkeitserklärung von Musterregistrierungen) hat sich die Zahl der Agenden gegenüber dem Vorjahre nicht wesentlich geändert. Eine Änderung oder Neuerung der normativen Bestimmungen dieser Verwaltungszweige ist nicht erfolgt.

j) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden in das Register für Genossenschaftsfirmer des Wiener Handelsgerichtes 26 in diesem Jahre neugegründete Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit dem Sitze in Wien eingetragen; von diesen wurden an eine Genossenschaft ein Gewerbebeschein zum Betriebe eines freien Gewerbes ausgestellt; außerdem erhielten von den bereits bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 5 Gewerbebescheine zum Betriebe freier, beziehungsweise handwerksmäßiger Gewerbe.

k) Hausierwesen und Wandergewerbe.

Durch § 19 des neugeschaffenen Sanitätsgesetzes vom 17. April, R. G. Bl. Nr. 67, wurde die Ermächtigung erteilt, bei Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit für das Gebiet einzelner oder mehrerer Ortschaften oder Gemeinden die Ausübung des Hausierhandels sowie die im Herumwandern ausgeübten Erwerbstätigkeiten zu untersagen und ist dieses Verbot nach Erfordernis auch in den angrenzenden Gemeinden zu verlaufbaren.

Mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 31. Mai, R. G. Bl. Nr. 119, wurde der Hausierhandel im Kurbezirke Portorose für die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober untersagt.

Aus Anlaß eines Rekurses gegen die Statthaltereientcheidung vom 21. Dezember 1912, I a—2498, entschied das k. k. Handelsministerium, daß auch Wildbret zu jenen Artikeln des täglichen Gebrauches gehört, mit denen ein Wanderhandel nach § 60, Absatz 2, der G. O. zulässig ist, weil die Jagd einen Nebenbetrieb der Land- und Forstwirtschaft bildet, Wildbret demnach als ein Erzeugnis der Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist; weiters wurde in diesem Erlasse entschieden, daß ein Gewerbechein zum Wanderhandel nur von einer politischen Behörde ausgestellt werden kann, in deren Amtsbezirk sich der Handel vollzieht, und daß es zum Beispiel unzulässig ist, wenn ein magistratisches Bezirksamt einen Gewerbechein zum Wanderhandel für das Gebiet einer anderen politischen Behörde ausstellt.

1) Feilbietungen.

Während des Berichtsjahres wurden insgesamt 106 freiwillige Feilbietungen von den magistratischen Bezirksämtern im selbständigen Wirkungskreise bewilligt; davon entfielen auf den Bezirk I 14, II 87, III 2 und XX 3.

Der Magistrat hat als politische Behörde I. Instanz den konzeffionierten Pfandleihern 187 Feilbietungen verfallener Faustpfänder bewilligt, wovon auf die Anstalten im Bezirke I 53, III 5, V 12, VII 14, IX 21, X 32, XII 26, XVI 21 und XVIII 3 entfielen.